

Entwurf

Deutscher Rechnungslegungs Standard Nr. xx

E-DRS 19

Pensionsverpflichtungen und gleichartige Verpflichtungen im Konzernabschluss

13. März 2003

Alle interessierten Personen und Organisationen sind zur Stellungnahme bis **Samstag, den 31. Mai 2003** aufgefordert. Die Stellungnahmen werden auf unserer Homepage veröffentlicht, sofern das nicht ausdrücklich abgelehnt wird.

Die Stellungnahmen sind zu richten an:

Deutscher Standardisierungsrat
DRSC e.V., Charlottenstraße 59, 10117 Berlin
Tel.: +49 (0)30 206412-0
Fax: +49 (0)30 206412-15
E-mail: info@drsc.de

Deutscher Standardisierungsrat (DSR)

Inhaltsverzeichnis

Präambel
Aufforderung zur Stellungnahme
Vorbemerkung
Abkürzungsverzeichnis

Deutscher Rechnungslegungsstandard Nr. xx (E-DRS 19) Pensionsverpflichtungen und gleichartige Verpflichtungen im Konzernabschluss

	Textziffer
Gegenstand und Geltungsbereich	1-8
Definitionen	9
Regeln	10-50
Unmittelbare Versorgungszusagen	10-38
Anwartschaften aktiver Arbeitnehmer	10-36
Leistungszusagen	10-31
Reine Leistungszusage	10-28
Bilanzansatz	13-15
Bewertung	
Grundsätzliche Bewertungsfragen	16-19
Ermittlung des Barwerts der Verpflichtung aus einer Leistungszusage	20-28
Versicherungsmathematische Bewertungsmethode	20-21
Versicherungsmathematische Annahmen	26-28
Beitragsorientierte Leistungszusage und Zusage aus Entgeltumwandlung	29-31
Beitragszusage mit Mindestleistung	32-35
Reine Beitragszusage	36
Verpflichtungen gegenüber Versorgungsempfängern und ausgeschiedenen Arbeitnehmern mit unverfallbarer Anwartschaft	37-38
Mittelbare Versorgungszusagen	39-42
Überbetriebliche Versorgungseinrichtungen	43
Gleichartige Verpflichtungen	44-45
Ausweis	46-50
Angaben im Konzernanhang	51-56
Inkrafttreten und Übergangsvorschriften	57-59
Anhang A: De lege ferenda	A1-A2
Anhang B: Begründung des Entwurfs	B1-B8
Anhang C: Kompatibilität mit dem Gesetz und mit den DRS	C1-C3
Anhang D: Vergleich mit IAS/IFRS und US GAAP	D1-D6
Anhang E: Erfassung versicherungsmathematischer Gewinne und Verluste	E1-E9

Präambel

Die Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen ist im Gesetz bislang nur lückenhaft geregelt, obwohl Pensionsrückstellungen einen bedeutenden Bilanzposten darstellen können. Für Pensionszusagen, die vom Unternehmen unmittelbar gewährt werden, besteht grundsätzlich eine Passivierungspflicht. Eine Ausnahme gilt für unmittelbare Pensionszusagen, die vor dem 1. Januar 1987 gewährt wurden („Altzusagen“) und deren spätere Erhöhung. Für diese Altzusagen besteht ein Passivierungswahlrecht (Art. 28 Abs. 1 EGHGB). Ein Passivierungswahlrecht besteht auch für die Subsidiärhaftung des Unternehmens bei mittelbaren Pensionsverpflichtungen (§ 1 Abs. 1 S. 3 BetrAVG), wenn der eingeschaltete rechtlich selbständige Versorgungsträger nicht über hinreichende Deckungsmittel verfügt.

Das Handelsrecht enthält – abgesehen von dem Hinweis, dass Rentenverpflichtungen, für die eine Gegenleistung nicht mehr zu erwarten ist, zu ihrem Barwert anzusetzen sind (§ 253 Abs. 1 S. 2 HGB) – keine konkreten Bewertungsvorschriften für Pensionsverpflichtungen. In der Praxis wird deshalb vielfach auf die der steuerlichen Gewinnermittlung dienende Regelung des § 6a EStG zurückgegriffen. Die zugrunde liegenden steuerrechtlichen Zielsetzungen können die Informationsfunktion des Konzernabschlusses jedoch nicht erfüllen.

Der vorliegende Standardentwurf hat zum Ziel, die vollständige Bilanzierung und sachgerechte Bewertung der Pensionsverpflichtungen unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Durchführungswege und Zusagearten der betrieblichen Altersversorgung in Deutschland zu gewährleisten. Damit sollen die Informationsfunktion und die internationale Vergleichbarkeit der Konzernabschlüsse im Hinblick auf die Pensionsverpflichtungen verbessert werden.

Der Standard soll unabhängig von der Rechtsform oder Kapitalmarktorientierung des Mutterunternehmens gelten. Die Regelungslücke zur Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen erstreckt sich auch auf den Jahresabschluss. Die dem Standardentwurf zugrunde liegende Argumentation kann insofern auch als Leitlinie für die Behandlung im Jahresabschluss dienen.

Aufforderung zur Stellungnahme

Der DSR fordert alle interessierten Personen und Organisationen zur Stellungnahme bis zum 31. Mai 2003 auf. Stellungnahmen sind zu jedem in diesem Standardentwurf geregelten Sachverhalt erbeten. Insbesondere erwünscht sind Antworten auf die nachfolgend aufgeführten Fragen zu einzelnen Textziffern des Entwurfs.

Gegenstand und Geltungsbereich (Tz. 1 ff.)

Frage 1

Gegenstand des Standardentwurfs ist die Rechnungslegung für Pensionsverpflichtungen und gleichartige Verpflichtungen zu unmittelbaren und mittelbaren Leistungen an natürliche Personen.

- a) Stimmen Sie diesem Regelungsumfang zu?
- b) Welche Leistungen sollten ggf. zusätzlich Gegenstand des Standardentwurfs sein?

Unmittelbare Versorgungszusagen

Bilanzansatz (Tz. 13 ff.)

Frage 2

Die Verpflichtung zur Rückstellungsbildung gilt auch für vor dem 1. Januar 1987 erteilte Versorgungszusagen (Altzusagen nach Art. 28 Abs. 1 EGHGB).

- a) Stimmen Sie der Abschaffung des in Art. 28 Abs. 1 EGHGB aufgeführten Wahlrechtes zu?
- b) Wenn nein, begründen Sie bitte eine abweichende Vorgehensweise.

Frage 3

Nachzuverrechnender Dienstzeitaufwand ist in die Bilanzierung der Leistungsverpflichtung einzubeziehen und sofort in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen.

- a) Stimmen Sie dieser Regelung zu?
- b) Wenn nein, welche Verteilung befürworten Sie über den durchschnittlichen Zeitraum bis zum Zeitpunkt der Unverfallbarkeit der einzelnen Anwartschaft?

Frage 4

Versicherungsmathematische Gewinne und Verluste sind in die Bilanzierung der Leistungsverpflichtung einzubeziehen und sofort in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen.

- a) Stimmen Sie dieser Regelung zu?
- b) Wenn nein, befürworten sie ggf. die Einrichtung einer „Korridor-Lösung“?
- c) Stimmen Sie für den Fall, dass eine „Korridor-Lösung“ in den Standardentwurf aufgenommen werden soll, der vorgeschlagenen Vorgehensweise gemäß Anhang E zu diesem Standardentwurf zu?

Bewertung (Tz. 16 ff.)

Frage 5

Zur Bestimmung des Barwerts einer Leistungszusage ist die Methode der laufenden Einmalprämien (projected unit credit method) anzuwenden.

- a) Befürworten Sie diese Regelung?
- b) Wenn nein, welches andere Verfahren befürworten Sie und aus welchen Gründen?

Frage 6

Der Zinssatz zur Diskontierung von Pensionsverpflichtungen wird nach der Rendite fristadäquater Unternehmensanleihen bemessen, die mindestens ein A-Rating aufweisen. Hilfsweise kann der Zinssatz fristadäquater Staatsanleihen am Bilanzstichtag herangezogen werden, dem aufgrund des geringeren Risikos ein angemessener Risikozuschlag hinzugerechnet werden muss.

- a) Stimmen Sie dieser Regelung zu?
- b) Wenn nein, befürworten Sie ggf. die Bildung eines Durchschnittzinssatzes fristadäquater Staatsanleihen für einen bestimmten Zeitraum in der Vergangenheit?
- c) Wenn nein, befürworten Sie ggf. die Heranziehung anderer Maßstäbe für die Bestimmung des Zinssatzes ?

Frage 7

Erwartete Entgelt- und Rentensteigerungen sind unternehmensindividuell zu berücksichtigen. Dabei sind künftig erwartete Gehaltssteigerungen, die Inflation, die Dauer der Zugehörigkeit zum Unternehmen, die Karriereentwicklung der Mitarbeiter, die Mitarbeiterfluktuation und die Entwicklung von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt ebenso zu berücksichtigen wie künftige Änderungen der staatlichen Sozialleistungen.

- a) Befürworten Sie diese Regelung?
- b) Wenn nein, sind Sie ggf. gegen die Einbeziehung dynamischer Aspekte?

Beitragszusage mit Mindestleistung (Tz. 32 ff.)

Frage 8

Verpflichtungen aus einer Beitragszusage mit Mindestleistung sind grundsätzlich mit dem Barwert der Mindestleistung zu bewerten. Wird die Beitragszusage mit Mindestleistung als Direktzusage gestaltet, mit deren Beiträgen ein der Zusage gewidmetes Vermögen angesammelt wird, und ist die Höhe der Verpflichtung an die Wertentwicklung dieses Vermögens gebunden, wird die Verpflichtung durch den Buchwert des gewidmeten Vermögens bestimmt. Sinkt der Buchwert des gewidmeten Vermögens unter den Barwert der Mindestleistung, wird die Verpflichtung anstelle des Buchwertes des gewidmeten Vermögens mit dem Barwert der Mindestleistung bewertet.

- a) Stimmen Sie dieser Regelung zu?
- b) Wenn nein, begründen Sie bitte Ihre Ablehnung.

Mittelbare Versorgungszusagen Bilanzansatz (Tz. 39)

Frage 9

Für Deckungslücken aus mittelbaren Versorgungszusagen besteht die Pflicht zur Bildung einer Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten.

- a) Stimmen Sie dieser Regelung zu?
- b) Wenn nein, sind sie ggf. für eine Beibehaltung des Passivierungswahlrechts hinsichtlich der Rückstellungsbildung?

Bewertung (Tz. 34)

Frage 10

Das zur Ermittlung der Deckungslücke zu berücksichtigende Deckungsvermögen ist zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten.

- a) Befürworten Sie diese Regelung?
- b) Aus welchen Gründen sind Sie ggf. für eine Wertobergrenze (z.B. Anschaffungskosten)?

Gleichartige Verpflichtungen (Tz. 44 f.)

Frage 11

Für gleichartige Verpflichtungen besteht die Pflicht zur Bildung einer Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten.

- a) Stimmen Sie dieser Regelung zu?
- b) Wenn nein, begründen Sie bitte Ihre Ablehnung.

Ausweis (Tz. 46 ff.)

Frage 12

Der Zinsanteil an den Zuführungsbeträgen zur Versorgungsverpflichtung ist als Zinsaufwand auszuweisen.

- a) Stimmen Sie dem zu?
- b) Wenn nein, begründen Sie bitte Ihre Auffassung.

Angaben im Konzernanhang (Tz. 51 ff.)

Frage 13

Ist der Umfang der Angabepflichten im Anhang angemessen?

- a) Welche Angabepflichten sind ggf. zu ergänzen?
- b) Welche Angabepflichten können ggf. unterbleiben?

Inkrafttreten und Übergangsvorschriften (Tz. 57 ff.)

Frage 14

Der Unterschiedsbetrag aus der erstmaligen Anwendung dieses Standardentwurfs ist erfolgsneutral in der Eröffnungsbilanz der Vergleichsperiode im Abschluss der erstmaligen Anwendung dieses Standardentwurfs zu erfassen.

- a) Stimmen Sie der erfolgsneutralen Erfassung des Unterschiedsbetrags zu?
- b) Stimmen Sie dem Zeitpunkt der erfolgsneutralen Erfassung zu?
- c) Wenn nein, begründen Sie bitte Ihre Auffassung.

Weitere Anregungen zum Standardentwurf

Frage 15

Haben Sie über die in den vorhergehenden Fragen adressierten Sachverhalte hinausgehende Anregungen zu einzelnen Textziffern des Standardentwurfs?

- a) Welche bislang unregelmäßig Sachverhalte sollten – unter Angabe von Gründen – ggf. in den Standardentwurf aufgenommen werden?
- b) Welche im Standardentwurf berücksichtigten Sachverhalte erachten Sie – unter Angabe von Gründen – ggf. nicht für regelungsbedürftig?

Vorbemerkung

Deutscher Standardisierungsrat

Der Deutsche Standardisierungsrat (DSR) hat den Auftrag, Grundsätze für eine ordnungsmäßige Konzernrechnungslegung zu entwickeln, den Gesetzgeber bei der Fortentwicklung der Rechnungslegung zu beraten und die Bundesrepublik Deutschland in internationalen Rechnungslegungsgremien zu vertreten. Er hat sieben Mitglieder, die vom Verwaltungsrat des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e. V. (DRSC) als unabhängige und auf den Gebieten der nationalen und internationalen Rechnungslegung ausgewiesene Fachleute bestimmt werden.

Anwendungshinweis

Die Standards zur Konzernrechnungslegung werden vom Deutschen Standardisierungsrat nach sorgfältiger Prüfung aller maßgeblichen Umstände, insbesondere der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der eingegangenen Stellungnahmen, nach Durchführung von Anhörungen in öffentlicher Sitzung beschlossen. Wenn die Standards in deutschsprachiger Fassung vom Bundesministerium der Justiz nach § 342 Abs. 2 HGB bekannt gemacht worden sind, haben sie die Vermutung für sich, Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung der Konzernrechnungslegung zu sein. Da Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung gewährleisten sollen, dass die Gesetze ihrem Sinn und Zweck entsprechend angewendet werden, unterliegen sie einem stetigen Wandel. Es ist daher jedem Anwender zu empfehlen, bei einer Anwendung der Standards sorgfältig zu prüfen, ob diese unter Berücksichtigung aller Besonderheiten im Einzelfall der jeweiligen gesetzlichen Zielsetzung entspricht.

Copyright

Das urheberrechtliche Nutzungsrecht an diesem Standard steht dem Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e. V. zu. Der Standard ist einschließlich seines Layouts urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung einschließlich der Vervielfältigung und Verbreitung, der ganzen oder teilweisen Übersetzung sowie der ganzen oder teilweisen Speicherung, Verarbeitung, Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstigen Nutzung für elektronische Speicher- und Verbreitungsmedien, die nicht durch das Urheberrecht gestattet ist, ist ohne ausdrückliche Zustimmung des DRSC e. V. unzulässig und strafbar. Werden Standards nach ihrer amtlichen Bekanntmachung wiedergegeben, dürfen diese inhaltlich nicht verändert werden. Außerdem ist unter Angabe der Quelle darauf hinzuweisen, dass es sich um den Deutschen Rechnungslegungs Standard Nr. 19 (DRS 19) des Deutschen Standardisierungsrates (DSR) handelt. Jeder Anwender kann sich bei richtiger Anwendung auf die Beachtung des DRS 19 berufen. Das DRSC e. V. behält sich vor, dieses Recht Anwendern zu versagen, die nach Auffassung des DSR Standards fehlerhaft anwenden.

Herausgeber

Herausgeber ist das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee e. V., Charlottenstraße 59, 10117 Berlin, Tel. +49 (0)30 206412-0, Fax +49 (0)30 206412-15, E-Mail: info@drsc.de. Verantwortlich im Sinne des Presserechts: Frau Liesel Knorr, Generalsekretärin, Charlottenstraße 59, 10117 Berlin, Tel. +49 (0)30 206412-11, Fax +49 (0)30 206412-15, E-Mail: Knorr@drsc.de.

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BetrAVG	Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung
BMJ	Bundesministerium der Justiz
bzw.	beziehungsweise
DRS	Deutscher Rechnungslegungs Standard
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
DSR	Deutscher Standardisierungsrat
EGHGB	Einführungsgesetz zum HGB
EStG	Einkommensteuergesetz
ff.	fort folgend
ggf.	gegebenenfalls
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HGB	Handelsgesetzbuch
IAS	International Accounting Standard(s)
IFRS	International Financial Reporting Standards
i.V.m.	in Verbindung mit
SFAS	Statement(s) of Financial Accounting Standards
Tz.	Textziffer
US GAAP	United States Generally Accepted Accounting Principles
vgl.	vergleiche

Grundsätzliche Anmerkung

Der DSR ist bei der Entwicklung von Rechnungslegungsstandards an geltendes Recht gebunden. Der vorliegende Standard enthält daher nur solche Regelungen, die mit den handelsrechtlichen Ansatz-, Bewertungs- und Ausweisvorschriften übereinstimmen. Für die Entwicklung von Konzernrechnungslegungsgrundsätzen, die den Informationswert des Konzernabschlusses verbessern und die internationalen Standards entsprechen, genügt es jedoch nicht, gesetzliche Regelungslücken zu schließen und Wahlrechte zu beseitigen. Es sind auch bestimmte Vorschriften des HGB zu modifizieren.

In Anhang A ist eine weitergehende Empfehlung aufgeführt, deren Beachtung nach Auffassung des DSR wirtschaftlich sinnvoll und für eine Akzeptanz deutscher Konzernabschlüsse in den internationalen Kapitalmärkten unerlässlich ist und die daher Bestandteil des Standards sein sollten. Sie können jedoch erst nach einer Änderung des HGB in Kraft treten. Um Nachteile in Form überhöhter Kapitalkosten und vergleichsweise zu niedriger Kurse von den länderübergreifend tätigen deutschen Unternehmen abzuwenden, hält der DSR eine schnelle Änderung der jeweiligen gesetzlichen Vorschriften für geboten.

Deutscher Rechnungslegungs Standard Nr. xx (E-DRS 19)

Pensionsverpflichtungen und gleichartige Verpflichtungen im Konzernabschluss

Grundsätze sind fett gedruckt. Sie werden durch die nachfolgenden normal gedruckten Textstellen erläutert. Bei der Anwendung des Standards ist der Grundsatz der Wesentlichkeit zu beachten.

Gegenstand und Geltungsbereich

1.
Der Standard regelt die Rechnungslegung für Pensionsverpflichtungen und gleichartige Verpflichtungen im Konzernabschluss.
2.
Gegenstand des Standards ist die Rechnungslegung für Verpflichtungen zu unmittelbaren und mittelbaren Leistungen an natürliche Personen, die aus Anlass einer Tätigkeit für das Unternehmen zugesagt oder gewährt werden und deren Eintritt maßgeblich von biologischen Ereignissen geprägt ist. Solche Verpflichtungen sind Pensionsverpflichtungen und gleichartige Verpflichtungen, wie beispielsweise Jubiläumsverpflichtungen und Beihilfeverpflichtungen.
3.
Andere Verpflichtungen gegenüber natürlichen Personen sind nicht Gegenstand dieses Standards.
4.
Eine Verpflichtung gemäß Tz. 2 entsteht aufgrund gesetzlicher Vorschriften, eines Vertrages (ausdrücklicher Zusage), aufgrund betrieblicher Übung oder aus dem Grundsatz der Gleichbehandlung von Arbeitnehmern.
5.
Als Tätigkeit für das Unternehmen im Sinne dieses Standards gilt jede direkte oder indirekte Tätigkeit einer natürlichen Person.
6.
Natürliche Personen im Sinne dieses Standards sind Arbeitnehmer und sonstige Begünstigte. In diesem Standard werden alle Begünstigten als Arbeitnehmer bezeichnet.
7.
Die Rechnungslegung von rechtlich selbständigen Versorgungsträgern ist nicht Gegenstand dieses Standards. Rechtlich selbständige Versorgungsträger sind nach deutschem Recht Unterstützungskassen, Pensionskassen, Pensionsfonds und Lebensversicherungsunternehmen.
8.
Eine entsprechende Anwendung des Standards für den Jahresabschluss wird empfohlen.

Definitionen

9.
Folgende Begriffe werden in diesem Standard mit der angegebenen Bedeutung verwendet:

Barwert einer Verpflichtung aus einer Leistungszusage: Diskontierte künftige Zahlungen, die voraussichtlich erforderlich sind, um die Leistungen des Arbeitnehmers in der Berichtsperiode oder früheren Perioden abgelten zu können.

Beizulegender Zeitwert: Betrag, zu dem im Bewertungszeitpunkt zwischen geschäftsbereiten und sachverständigen Geschäftspartnern ein Vermögenswert ausgetauscht oder eine Schuld beglichen werden kann.

Deckungslücke: Fehlbetrag, der bei mittelbaren Versorgungszusagen entsteht, wenn das zweckgebundene Vermögen des rechtlich selbständigen Versorgungsträgers (Deckungsvermögen) nicht ausreicht, um der Verpflichtung gegenüber dem Begünstigten vollständig nachzukommen und das Unternehmen für die entstehende Lücke einzustehen hat (§ 1 Abs. 1 S. 3 BetrAVG).

Dienstzeitaufwand

Laufender Dienstzeitaufwand: Barwert einer Verpflichtung aus einer Leistungszusage, die auf vom Arbeitnehmer in der Berichtsperiode erbrachte Arbeitsleistungen entfällt.

Nachzuerrechnender Dienstzeitaufwand: Barwert einer Verpflichtung aus einer Leistungszusage für eine Arbeitsleistung vorangegangener Perioden, die auf die Einführung oder Änderung einer Leistungszusage zurückzuführen ist.

Durchführungswege

Unmittelbare Versorgungszusage: Der Arbeitgeber erbringt die aus der Versorgungszusage resultierende Leistung selbst, ohne Einschaltung eines rechtlich selbständigen Versorgungsträgers.

Mittelbare Versorgungszusage: Der Arbeitgeber führt die betriebliche Altersversorgung gemäß § 1 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 1b Abs. 2 – 4 BetrAVG unter Einschaltung eines rechtlich selbständigen Versorgungsträgers durch.

Entgeltumwandlung: Der Arbeitnehmer verzichtet auf Entgeltansprüche und erhält hierfür eine wertgleiche Anwartschaft auf Versorgungsleistungen. Die Anwartschaft ist sofort unverfallbar (§ 1b Abs. 5 BetrAVG).

Überbetriebliche Versorgungseinrichtungen: Eine überbetriebliche Versorgungseinrichtung liegt vor, wenn die Zusagen auf betriebliche Altersversorgung von mehreren Arbeitgebern mit Hilfe einer gemeinsamen Versorgungseinrichtung erfolgen.

Unverfallbare Anwartschaften: Verpflichtungen zu künftigen Leistungen gegenüber Arbeitnehmern, die nicht vom künftigen Fortbestand des Beschäftigungsverhältnisses abhängen, unabhängig davon, ob sie auf gesetzlicher oder vertraglicher Regelung beruhen.

Versicherungsmathematische Gewinne und Verluste:

- a) Auswirkungen der Abweichungen zwischen versicherungsmathematischen Annahmen und dem tatsächlichen Verlauf der entsprechenden Parameter,
- b) Auswirkungen von Änderungen versicherungsmathematischer Annahmen,
- c) Abweichungen zwischen erwarteten und tatsächlichen Erträgen aus dem Deckungsvermögen.

Versorgungszusage: Zusage des berichtenden Unternehmens an seine Arbeitnehmer auf Leistungen der Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung aus Anlass eines Arbeitsverhältnisses (§ 1 Abs. 1 S. 1 BetrAVG).

Zinsaufwand aus den Zuführungsbeträgen zur Pensionsrückstellung: Anstieg des Barwerts einer Verpflichtung aus einer Leistungszusage, der entsteht, weil der Zeitpunkt der Leistungserfüllung eine Periode näher gerückt ist.

Zusagearten

Reine Beitragszusage: Verpflichtung des Unternehmens, bestimmte Beiträge für Versorgungsverpflichtungen aufzuwenden, wobei die Versorgungsverpflichtung durch die Entrichtung der Beiträge erfüllt ist.

Die Leistungen ergeben sich aus den bis zum Bilanzstichtag zu entrichtenden oder aufzuwendenden Beiträgen, die an einen rechtlich selbständigen Versorgungsträger geleistet oder im Unternehmen angesammelt wurden.

Leistungszusagen:

Reine Leistungszusage: Eine vom Unternehmen zugesagte Versorgungsleistung in bestimmter Höhe oder in Abhängigkeit von einer bestimmten Bezugsgröße.

Das Unternehmen hat die zugesagten Leistungen auch dann zu erfüllen, wenn die für die Erfüllung der Zusage angesammelten Vermögenswerte nicht ausreichen, um die in Aussicht gestellten Leistungen zu erbringen.

Beitragsorientierte Leistungszusage: Verpflichtung seitens des Unternehmens, bestimmte Beiträge für eine Anwartschaft auf Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung zu erbringen (vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG), mit der die zugesagte Leistung erfüllt werden soll.

Beitragszusage mit Mindestleistung: Verpflichtung des Unternehmens zur Leistung von Beiträgen in bestimmter Höhe oder in Abhängigkeit von einer bestimmten Bezugsgröße, wobei eine Mindestleistung in Höhe der unverzinsten gezahlten Beiträge abzüglich Risikotragung aus der Versorgungszusage zu gewähren ist (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 BetrAVG).

Regeln

Unmittelbare Versorgungszusagen

10.

Mit der unmittelbaren Versorgungszusage können alle Zusagearten durchgeführt werden.

11.

Die Behandlung von Pensionsverpflichtungen richtet sich nach der Zusageart des zugrunde liegenden Versorgungssystems.

12.

Die reine Beitragszusage ist in Deutschland rechtlich nicht zulässig. Sie ist jedoch teilweise in der „Beitragszusage mit Mindestleistung“ (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 BetrAVG) enthalten. Reine Beitragszusagen sind im anglo-amerikanischen Recht üblich und können deshalb im Konzernabschluss bei zu konsolidierenden ausländischen Unternehmen auftreten.

Anwartschaften aktiver Arbeitnehmer

Leistungszusagen

Reine Leistungszusage

Bilanzansatz

13.

Für Verpflichtungen aus einer reinen Leistungszusage ist eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten zu bilden.

14.

Die Verpflichtung zur Rückstellungsbildung gilt auch für vor dem 1. Januar 1987 erteilte Versorgungszusagen (Altzusagen nach Art. 28 Abs. 1 EGHGB).

15.

Nachzuverrechnender Dienstzeitaufwand und versicherungsmathematische Gewinne und Verluste sind in die Bilanzierung der Leistungsverpflichtung einzubeziehen und sofort erfolgswirksam zu erfassen.

Bewertung

Grundsätzliche Bewertungsfragen

16.

Verpflichtungen aus einer reinen Leistungszusage sind mit dem Barwert anzusetzen. Dies gilt gleichermaßen für verfallbare und unverfallbare Versorgungsanwartschaften.

17.

Der Barwert der Verpflichtung aus einer reinen Leistungszusage ist mindestens einmal jährlich auf den Bilanzstichtag nach versicherungsmathematischen Methoden zu ermitteln.

18.

Der Barwert errechnet sich aus der Summe der jährlich erdienten Anwartschaften (Anwartschaftsbarwert) zuzüglich der jeweiligen versicherungsmathematischen Verzinsung.

Die jährlich erdiente Anwartschaft bemisst sich nach dem Prinzip für die Ermittlung einer unverfallbaren Anwartschaft. Darüber hinaus sind Besserstellungen aufgrund vertraglicher Unverfallbarkeitsregelungen und Besitzstände bei Leistungskürzungen zu berücksichtigen.

19.

Die Höhe der unverfallbaren Anwartschaft bemisst sich als anteilige Leistung im Verhältnis der tatsächlichen zur möglichen Dienstzeit (§ 2 Abs. 1 S. 1 BetrAVG).

Ermittlung des Barwerts der Verpflichtung aus einer Leistungszusage

Versicherungsmathematische Bewertungsmethode

20.

Zur Bestimmung des Barwerts einer Leistungszusage ist die Methode der laufenden Einmalprämien (projected unit credit method) anzuwenden.

21.

Die Methode betrachtet die in jedem Dienstjahr erworbene Versorgungsanwartschaft als gesonderten Baustein des endgültigen Pensionsanspruchs. Der Dienstzeitaufwand entspricht dabei dem versicherungsmathematischen Barwert der einer Periode zuzurechnenden Teilansprüche.

Versicherungsmathematische Annahmen

22.

Versicherungsmathematische Annahmen sind nach anerkannten mathematisch-statistischen Methoden zu treffen. Die Annahmen müssen objektiv getroffen und aufeinander abgestimmt sein. Sie sind jährlich an die tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen.

23.

Zu den versicherungsmathematischen Annahmen zählen im Wesentlichen:

a) Finanzielle Annahmen:

aa) Zinssatz

bb) Entgelttrend

cc) Rententrend

dd) Entwicklung von anzurechnenden Versorgungsleistungen

b) Biometrische Annahmen:

aa) Sterberate

bb) Invalidisierungsrate

cc) Voraussichtlicher Pensionierungszeitpunkt (unter Berücksichtigung der Wahrscheinlichkeit der Frühpensionierung)

dd) Fluktuationsrate

24.

Der Zinssatz zur Diskontierung von Pensionsverpflichtungen bemisst sich nach der Rendite fristadäquater erstklassiger Unternehmensanleihen in gleicher Währung.

25.

Erstklassige Unternehmensanleihen weisen mindestens ein A-Rating auf.

26.

Zur Bestimmung des Zinssatzes kann hilfsweise die Rendite fristadäquater Staatsanleihen zuzüglich eines angemessenen Aufschlages herangezogen werden, um dem höheren Risiko von Investitionen in erstklassige Unternehmensanleihen näherungsweise Rechnung zu tragen.

27.

Währung und Laufzeiten der zugrunde gelegten Unternehmens- und Staatsanleihen haben mit der Währung und den voraussichtlichen Fristigkeiten der nach Beendigung der Arbeitsverhältnisse zu erfüllenden Verpflichtungen übereinzustimmen.

28.

Erwartete künftige Entgelt- und Rentensteigerungen sind unternehmensindividuell zu berücksichtigen. Dabei sind erwartete Gehaltssteigerungen, die Inflation, die Dauer der Zugehörigkeit zum Unternehmen, die Karriereentwicklung der Mitarbeiter, die Mitarbeiterfluktuation und

die Entwicklung von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt ebenso zu berücksichtigen wie künftige Änderungen der staatlichen Sozialleistungen.

Beitragsorientierte Leistungszusage und Zusage aus Entgeltumwandlung

29.

Verpflichtungen aus einer beitragsorientierten Leistungszusage und einer Zusage aus Entgeltumwandlung sind nach den Grundsätzen der Tzn. 13-18 und 20-28 zu bilanzieren und zu bewerten.

30.

Der Unverfallbarkeitsbetrag der beitragsorientierten Leistungszusage ist die Versorgungsleistung, die der Arbeitgeber durch seine im Rahmen der Zusage aufgewendeten Beiträge bis zum Bilanzstichtag bereits finanziert hat (§ 2 Abs. 5a BetrAVG).

31.

Der Unverfallbarkeitsbetrag der Zusage aus Entgeltumwandlung ist die Versorgungsleistung, die der Arbeitnehmer bis zum Bilanzstichtag bereits durch die Gehaltsumwandlung finanziert hat (§ 2 Abs. 5a BetrAVG).

Beitragszusage mit Mindestleistung

32.

Verpflichtungen aus einer Beitragszusage mit Mindestleistung sind grundsätzlich mit dem Barwert der Mindestleistung anzusetzen. Der Barwert der Mindestleistung wird nach den Grundsätzen der Tzn. 13-18 und 20-28 ermittelt.

33.

Ist die Beitragszusage mit Mindestleistung als Direktzusage gestaltet, mit deren Beiträgen ein der Zusage gewidmetes Vermögen angesammelt wird, und ist die Höhe der Verpflichtung an die Wertentwicklung dieses Vermögens gebunden, wird die Verpflichtung durch den Buchwert des gewidmeten Vermögens bestimmt. Deckt der Buchwert des gewidmeten Vermögens nicht den Barwert der Mindestleistung, so ist die Versorgungsverpflichtung mit dem Barwert der Mindestleistung zu bewerten. Übersteigt der beizulegende Zeitwert des angesammelten Vermögens seinen Buchwert, so ist in Höhe der Differenz keine Rückstellung zu bilden, da es insoweit an einer wirtschaftlichen Belastung fehlt.

34.

Der Unverfallbarkeitsbetrag der Beitragszusage mit Mindestleistung besteht in Höhe der zugunsten des Arbeitnehmers bis zum Bilanzstichtag zugesagten und aufgewendeten Beiträge und den diesen Beiträgen zuzurechnenden Erträgen abzüglich zur Abdeckung biometrischer Risiken verbrauchter Beiträge.

35.

Der Unverfallbarkeitsbetrag der Beitragszusage mit Mindestleistung erhöht sich nach dem Ausscheiden des Arbeitnehmers um noch anfallende Erträge aus dem angesammelten Vermögen. Vermögensminderungen nach dem Ausscheiden des Arbeitnehmers verringern den Unverfallbarkeitsbetrag des Begünstigten (§ 2 Abs. 5b BetrAVG). Jedoch ist eine Mindestleistung aus der Summe der bis zum Ausscheiden gezahlten Beiträge abzüglich Risikotragung zu gewähren (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 BetrAVG).

Reine Beitragszusage

36.

Verpflichtungen aus einer reinen Beitragszusage sind mit dem Buchwert des mittels der Beiträge angesammelten Vermögens zu bewerten.

Verpflichtungen gegenüber Versorgungsempfängern und ausgeschiedenen Arbeitnehmern mit unverfallbarer Anwartschaft

37.

Verpflichtungen gegenüber Versorgungsempfängern sowie ausgeschiedenen Arbeitnehmern mit unverfallbarer Anwartschaft stellen Verpflichtungen dar, für die eine Gegenleistung nicht mehr zu erwarten ist.

38.

Für Verpflichtungen, für die eine Gegenleistung nicht mehr zu erwarten ist, ist eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten zu bilden, die mit ihrem Barwert anzusetzen ist (§ 298 Abs. 1 HGB i.V.m § 253 Abs. 1 S. 2 HGB). Dieser Barwert ist der auf den Bewertungsstichtag diskontierte Wert der voraussichtlich künftig fälligen Leistungen, die das Unternehmen zu erbringen hat. Bei reinen Beitragszusagen erfolgt die Bilanzierung gemäß Tz. 36.

Mittelbare Versorgungszusagen

39.

Für Deckungslücken im Zusammenhang mit einer Leistungszusage ist eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten zu bilden.

40.

Die zu passivierende Deckungslücke wird ermittelt als Differenz zwischen dem aus den Zusagen resultierenden Verpflichtungsumfang am Bilanzstichtag und dem Deckungsvermögen am Bilanzstichtag.

41.

Bei Ermittlung der Deckungslücke sind die aus der Zusage resultierenden Verpflichtungen nach den Grundsätzen der 13-35 und 37-38 zu bewerten.

42.

Bei Ermittlung der Deckungslücke ist das Deckungsvermögen zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten. Sollte am Abschluss-Stichtag ein Marktwert nicht zuverlässig bestimmt werden können, so ist der Zeitwert zu schätzen.

Überbetriebliche Versorgungseinrichtungen

43.

Werden im Rahmen einer überbetrieblichen Versorgungseinrichtung vom Unternehmen risikogerechte Beiträge gezahlt, sind die Verpflichtungen und das Vermögen anteilig zuzuordnen. Werden darüber hinaus neben der gemeinsamen Übernahme des Kapitalanlagerisikos und des biometrischen Risikos keine weiteren Risiken übernommen (keine Belastungsverschiebung), hat das Unternehmen die Bilanzierung und die Bewertung der Leistungszusage entsprechend seinem Anteil an der überbetrieblichen Versorgungseinrichtung gemäß den Tzn. 13-38 separat durchzuführen. Ist eine anteilige Zuordnung nicht möglich, sind die Verpflichtung und das Vermögen zu schätzen.

Gleichartige Verpflichtungen

44.

Für gleichartige Verpflichtungen ist eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten zu bilden.

45.

Die aus der Zusage oder Gewährung von gleichartigen Verpflichtungen resultierenden Verpflichtungen sind sinngemäß nach den Grundsätzen der Tzn. 13–28 zu bewerten.

Ausweis

46.

Verpflichtungen aus Versorgungszusagen sowie mit diesen Zusagen zusammenhängende Verpflichtungen (z.B. Rückstellungen für Verwaltungskosten) sind unter „Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen“ gemäß § 266 Abs. 3 HGB i.V.m. § 298 Abs. 1 HGB gesondert auszuweisen.

47.

Gleichartige Verpflichtungen wie beispielsweise Jubiläumsverpflichtungen und Beihilfeverpflichtungen sind unter den sonstigen Rückstellungen auszuweisen.

48.

Am Bilanzstichtag noch offen stehende Beiträge an rechtlich selbständige Versorgungseinrichtungen sind als Verbindlichkeiten auszuweisen, wenn sie abgelaufene Perioden betreffen.

49.

Die aus Pensionsverpflichtungen und gleichartigen Verpflichtungen resultierenden Erfolgsbeiträge, mit Ausnahme des Zinsanteils an den Zuführungsbeträgen, sind im Rahmen der betrieblichen Aufwendungen bzw. Erträge auszuweisen.

50.

Der Zinsanteil an den Zuführungsbeträgen zur Pensionsrückstellung und gleichartigen Verpflichtungen ist im Finanzergebnis auszuweisen.

Angaben im Konzernanhang

Über die gesetzlichen Vorschriften hinaus sind zu jedem Abschluss-Stichtag im Anhang anzugeben.

51.

Bei unmittelbaren Leistungszusagen:

- a) **eine allgemeine Beschreibung der wesentlichen Versorgungspläne;**
- b) **die wesentlichen am Bilanzstichtag verwendeten versicherungsmathematischen Annahmen:**

- aa) **Rechnungszinssatz,**
- bb) **Lohn- und Gehaltstrend,**
- cc) **Rententrend.**

Diese Annahmen sind zu quantifizieren (z.B. gewichteter Prozentsatz für Zins oder Trends). Die Angabe von Spannbreiten ist nicht zulässig.

- (c) **die Entwicklung des Barwerts der Verpflichtung aus einer Leistungszusage in der Berichtsperiode, wobei mindestens anzugeben sind:**
 - aa) **Anwartschaftsbarwert zu Beginn der Periode,**
 - bb) **Dienstzeitaufwand,**
 - cc) **Zinsaufwand an den Zuführungsbeträgen zur Pensionsrückstellung.****Die Summe der Angaben ergibt den Anwartschaftsbarwert zum Ende der Berichtsperiode.**

52.

Bei mittelbaren Leistungszusagen sind zusätzlich zu den Angabepflichten in Tz. 51 anzugeben:

- a) Bei den wesentlichen am Bilanzstichtag verwendeten versicherungsmathematischen Annahmen sind die Renditen auf das Deckungsvermögen für die im Abschluss dargestellten Berichtsperioden anzugeben,
- b) die Entwicklung des Barwerts (vor Abzug des beizulegenden Zeitwerts des Deckungsvermögens) der ganz oder teilweise über einen rechtlich selbständigen Versorgungsträger finanzierten Verpflichtung aus einer Leistungszusage, wobei mindestens anzugeben sind:
 - aa) Anwartschaftsbarwert zu Beginn der Periode
 - bb) Dienstzeitaufwand
 - cc) Zinsaufwand an den Zuführungsbeträgen zur Pensionsrückstellung.
- c) die Entwicklung des Deckungsvermögens in der Berichtsperiode, wobei mindestens anzugeben sind:
 - aa) beizulegender Zeitwert des Deckungsvermögens zu Beginn der Berichtsperiode,
 - bb) tatsächliche Erträge aus dem Deckungsvermögen,
 - cc) Arbeitgeberbeiträge,
 - dd) Eigenbeiträge der Arbeitnehmer,
 - ee) Pensionszahlungen,
- d) die im beizulegenden Zeitwert des Deckungsvermögens enthaltenen Beträge für:
 - aa) jede Kategorie von eigenen Finanzinstrumenten des berichtenden Unternehmens, und
 - bb) alle selbstgenutzten Grundstücke und andere vom berichtenden Unternehmen genutzten Vermögenswerte.

53.

Bei Unternehmen mit verschiedenen Leistungszusagen können die Angaben für jede Zusage gesondert dargestellt oder sinnvoll gruppiert werden. Sinnvoll sind z.B. Gruppierungen nach den folgenden Kriterien:

- a) geographische Differenzierung, z.B. durch eine Unterscheidung in in- und ausländische Pläne, oder
- b) wesentliche Unterschiede in den Risiken der Pläne, z.B. durch eine Trennung von Festgehalts- und Endgehaltsplänen.

54.

Bei reinen Beitragszusagen ist der aus der Zusage resultierende Aufwand der Rechnungslegungsperiode anzugeben.

55.

Gleichartige Verpflichtungen sind nur zu erläutern, wenn sie für die Aussagefähigkeit des Konzernabschlusses wesentlich sind.

56.

Bei überbetrieblichen Versorgungseinrichtungen: Wenn die anteilige Ermittlung der Leistungsverpflichtung im Rahmen von überbetrieblichen Versorgungseinrichtungen nicht zu verlässlichen Betragsangaben führt, sind folgende Angaben im Anhang des Unternehmens anzugeben:

- a) die Art und die Ausgestaltung der Versorgungszusage,
- b) bei welcher überbetrieblichen Versorgungseinrichtung der Arbeitgeber Mitglied ist,
- c) die Höhe des derzeitigen Umlagesatzes sowie seine voraussichtliche Entwicklung und
- d) die Summe der umlagepflichtigen Gehälter.

Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

57.

Dieser Standard ist erstmals auf den Abschluss für das Geschäftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 2003 beginnt.

58.

Die Vergleichszahlen für die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung für das vorhergehende Geschäftsjahr sind unter Beachtung der Regelungen dieses Standards anzupassen und im Konzernanhang zu erläutern. Die Auswirkung der erstmaligen Anwendung auf das Konzerneigenkapital ist im Konzernanhang anzugeben.

59.

Der Unterschiedsbetrag zwischen der Verpflichtung aus der Versorgungszusage bzw. aus gleichartigen Verpflichtungen, der sich nach den Vorschriften dieses Standards aus der erstmaligen Anwendung einerseits und dem Bilanzwert auf Basis der bisherigen Bewertungsmethoden andererseits ergibt, ist auf den Beginn der Vergleichsperiode zu ermitteln und in die Gewinnrücklagen einzustellen oder offen mit diesen zu verrechnen.

Anhang A: De lege ferenda

A1.

Mit der Bekanntmachung eines Rechnungslegungsstandards des DSR durch das BMJ wird bei seiner Anwendung die Beachtung der die Konzernrechnungslegung betreffenden Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermutet (vgl. § 342 Abs. 2 HGB). Der DSR hat darauf verzichtet, Regelungen zu empfehlen, die zu geltenden Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften des HGB im Widerspruch stehen. Der vorliegende Standardentwurf entspricht deutschem Bilanzrecht.

A2.

Der Standardisierungsrat schlägt vor, das in Art. 28 EGHGB eingeräumte Passivierungswahlrecht für so genannte Altzusagen und mittelbare Versorgungszusagen abzuschaffen. Zur Begründung vgl. Anhang B Tz. B3.

Anhang B: Begründung des Entwurfs

B1.

Gegenstand und Geltungsbereich (Tzn. 1-8)

Das Gesetz sieht derzeit nur lückenhafte Ansatzpflichten für Pensionsverpflichtungen vor. Zudem enthält es – von einer Ausnahme für Leistungen für die keine Gegenleistung mehr zu erwarten ist (§ 253 I S. 2 HGB) abgesehen – keine konkreten Bewertungsvorschriften für Pensionsverpflichtungen. Zweck dieses Standardentwurfs ist die Erreichung der vollständigen Bilanzierung und die sachgerechte Bewertung der Pensionsverpflichtungen im Abschluss unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Durchführungswege und Zusagearten der betrieblichen Altersversorgung in Deutschland. Damit soll eine Verbesserung der Informationsfunktion und der Vergleichbarkeit der ausgewiesenen Verpflichtungen in Konzernabschlüssen hergestellt werden.

Dieser Standardentwurf gilt unabhängig von der Rechtsform oder Kapitalmarktorientierung des Mutterunternehmens.

B2.

Aufgrund der Aufgabenstellung des DSR ist der Geltungsbereich des Standardentwurfs grundsätzlich auf den Konzernabschluss beschränkt. Für die Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen existiert jedoch nach deutschem Recht auch im Einzelabschluss eine Regelungslücke. Die dem Standardentwurf zugrunde liegende Argumentation kann insofern auch als Leitlinie für die Bilanzierung im Einzelabschluss dienen.

B3.

Passivierungspflicht auch für so genannte Altzusagen (Tz. 14)

Seit dem 1. Januar 1987 (BiRiLiG) besteht zwar eine allgemeine Passivierungspflicht für Pensionsverpflichtungen (Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten gemäß § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB). Sie wird jedoch durch Ausnahmenvorschriften des Art. 28 EGHGB außer Kraft gesetzt. Für „Altzusagen“ (unmittelbare Versorgungszusagen, die vor dem 1. Januar 1987 erteilt wurden) und deren spätere Erhöhung besteht weiterhin ein Ansatzwahlrecht (Art. 28 Abs. 1 Satz 1 EGHGB). Die im EGHGB eingeräumten Ansatzwahlrechte für Altzusagen, die der Gesetzgeber als langfristige Übergangsregelung eingeführt hat, sind mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung nicht vereinbar. Die hier vorgesehene Regelung soll einen vollständigen Ansatz sämtlicher unmittelbarer Versorgungszusagen in Übereinstimmung mit international anerkannten Rechnungslegungsvorschriften gewährleisten und mindert insofern die derzeit teilweise in deutschen Bilanzen unvollständige Erfassung der Verpflichtungen. Zudem wird durch die Aufhebung der derzeit bestehenden Wahlrechte (Art. 28 Abs. 1 EGHGB) die Vergleichbarkeit der Abschlüsse verbessert. Die Ergebnisauswirkungen eines Übergangs von der Nichtpassivierung zur Passivierung der Altzusagen wird durch die erfolgsneutrale Erfassung gemäß Tz. 59 gemildert.

B4.

Versicherungsmathematische Bewertungsmethode (Tz. 20)

Zur Bewertung der Versorgungsverpflichtungen wird im Standardentwurf die international übliche Projected Unit Credit Method (PUCM) gewählt. Sie betrachtet die in jedem Dienstjahr erworbene Versorgungsanwartschaft als gesonderten Baustein des endgültigen Pensionsanspruchs. Der Dienstzeitaufwand entspricht dabei dem versicherungsmathematischen Barwert der einer Periode zuzurechnenden Teilansprüche. Der Betrag des laufenden Dienstzeitaufwands steigt üblicherweise jährlich an, da zum einen die Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme der zugesagten Leistung zunimmt zum anderen der Zeitpunkt der Pensionierung näher rückt.

Im Gegensatz zur PUCM wird bei dem in Deutschland üblichen Teilwertverfahren die Versorgungsverpflichtung nicht als Äquivalent des bis zum Stichtag erdienten Versorgungsanspruchs, sondern als Gegenleistung für die Betriebstreue insgesamt angesehen.

Vergleicht man die PUCM und das Teilwertverfahren für einen einzelnen Versorgungsempfänger bei gleichen Bewertungsannahmen, so führen die kalkulatorischen Prämien, die das Unternehmen fiktiv für die Altersversorgung aufwendet, bei der PUCM im Zeitablauf aufgrund der kontinuierlichen Abnahme des bis zur Pensionierung ausstehenden Diskontierungszeitraums zu steigenden Versorgungsaufwendungen. Hingegen werden beim Teilwertverfahren als Gleichverteilungsverfahren während der gesamten Dienstzeit in jedem Geschäftsjahr gleich hohe kalkulatorische Prämien verrechnet. Unter sonst gleichen Bedingungen führt demnach das Teilwertverfahren in der zeitlichen Verteilung zu einer höheren Pensionsrückstellung als die PUCM.

B5.

Bestimmung des Zinssatzes zur Diskontierung von Pensionsverpflichtungen (Tzn. 24-27)

Der bei der Diskontierung verwendete Zinssatz ist für die Bewertung der Versorgungsverpflichtungen von wesentlicher Bedeutung. Die handelsrechtlichen Vorschriften geben keinen konkreten Zinssatz für die Diskontierung von Pensionsverpflichtungen vor, sondern fordern lediglich eine Bewertung nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung (§ 253 Abs. 1 S.2 HGB). Handelsrechtlich ist nach h.M. im Schrifttum ein Zinssatz von 3 % - 6 % als zulässig anzusehen. Ein höherer Zinssatz würde die Berücksichtigung trendbedingter Wertänderungen voraussetzen. Der für steuerliche Zwecke heranzuziehende Rechnungszins ist auf 6 % festgelegt (§ 6a Abs. 3 EStG) und führt damit zu einer Rückstellungsbewertung am unteren Ende der vorgenannten Bandbreite.

Mit einer solchen Bandbreite wird den Unternehmen ein erheblicher Ermessensspielraum eingeräumt. Da die Höhe des Zinssatzes erhebliche Auswirkungen auf den Barwert der Verpflichtung hat, erscheint es notwendig, den Zinssatz zu präzisieren. Dadurch wird bilanzpolitischer Spielraum weitgehend eingeschränkt und die ausgewiesenen Pensionsverpflichtungen zwischen Unternehmen vergleichbarer. Zur Normierung des Zinssatzes bietet sich eine Orientierung an der Verzinsung fristadäquater Unternehmensanleihen an.

In Deutschland sind langfristige Unternehmensanleihen selten. Ersatzweise orientiert sich der Zinssatz zur Diskontierung von Pensionsverpflichtungen deshalb an der Verzinsung langfristiger Staatsanleihen, die regelmäßig unterhalb der festverzinslichen Wertpapiere liegt. Der Zinssatz für Staatsanleihen ohne Zinsaufschlag würde daher zu einer überhöhten Rückstellung führen. In der Praxis verwenden deutsche Unternehmen, die nach IAS/US GAAP bilanzieren, deshalb häufig den Zinssatz langfristiger Staatsanleihen und versehen diesen mit einem Zinsaufschlag, der an die Zinsdifferenz zehnjähriger Staatsanleihen zu zehnjährigen Unternehmensanleihen angelehnt ist.

B6.

Berücksichtigung künftiger Entwicklungen in versicherungsmathematischen Annahmen (Tz. 28)

Für die Bewertung der Versorgungsverpflichtungen ist die Frage der Berücksichtigung künftiger Entgelt- und Rententrends relevant. Die Nichtberücksichtigung des „Dynamisierungsrisikos“ führt zu einer stillen Last bei dem bilanzierenden Unternehmen. Da von einer künftigen Erhöhung des Verpflichtungsumfangs auszugehen ist, entspricht es vernünftiger kaufmännischer Beurteilung, diesem Aspekt bereits im Zeitpunkt der Zusageerteilung Rechnung zu tragen.

Um der Fluktuation von Arbeitnehmern Rechnung zu tragen, erscheint die in der Unternehmenspraxis regelmäßig anzutreffende Übertragung des steuerlichen Pauschalverfahrens nicht sachgerecht. Der Standardentwurf empfiehlt deshalb eine unternehmensindividuelle bestandsspezifische Berücksichtigung der Fluktuation.

B7.

Passivierung von Verpflichtungen aus mittelbaren Versorgungszusagen (Tzn. 39-42)

Für die Subsidiarhaftung im Fall der Unterdeckung aus mittelbaren Versorgungszusagen besteht bislang keine Passivierungspflicht (Art. 28 Abs. 1 Satz 2 EGHGB). Eine Passivierungspflicht erscheint jedoch aus den in Anhang B Tz. B3 genannten Gründen geboten.

Für die Ermittlung der zu passivierenden Deckungslücke wird das Deckungsvermögen des rechtlich selbständigen Versorgungsträgers mit seinem Zeitwert bewertet, da die Subsidiarhaftung erst greift,

wenn das Vermögen des rechtlich selbständigen Versorgungsträgers zur Bedienung ihrer Verpflichtung zum Zeitwert realisiert wurde.

B8.

Gleichartige Verpflichtungen (Tzn. 44-45)

„Gleichartige Verpflichtungen“ im Sinne des Standardentwurfs sind den Versorgungszusagen verwandte Sachverhalte, die

- a) aus Anlass einer Tätigkeit für das Unternehmen zugesagt oder gewährt werden, und
- b) deren Eintritt maßgeblich von biologischen Ereignissen abhängt.

Für gleichartige Verpflichtungen besteht eine Passivierungspflicht.

Anhang C: Kompatibilität mit dem Gesetz und mit den DRS

C1.

Passivierung von Pensionsverpflichtungen und gleichartigen Verpflichtungen (Tz. 14)

Die Nichtpassivierung so genannter Altzusagen sowie gleichartiger Verpflichtungen im Sinne dieses Standardentwurfs unter Berufung auf das Wahlrecht des Art. 28 Abs. 1 EGHGB ist mit diesem Standardentwurf nicht vereinbar.

C2.

Berücksichtigung der erwarteten künftigen Entwicklung versicherungsmathematischer Annahmen (Tz. 28)

Im Handelsrecht ist das Stichtagsprinzip verankert (§ 252 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Nr. 4 HGB). Hinsichtlich der Frage, ob das Stichtagsprinzip auch bezüglich der Berücksichtigung künftiger Entgelt- und Rententrends gilt, stehen sich im deutschen Schrifttum zwei Auffassungen gegenüber. Eine Gruppe interpretiert das Stichtagsprinzip dahingehend, dass die Bemessung von Pensionsverpflichtungen auf die Verhältnisse am Abschluss-Stichtag abstellen soll. Mögliche aber noch nicht konkretisierte künftige Änderungen der Bemessungsgrundlage sollen unberücksichtigt bleiben. Gleichwohl wird zugestimmt, dass es ein „Dynamisierungsrisiko“ gibt und dieses insofern relevant ist, als dass sich in Zukunft Verbesserungen von in der Vergangenheit erworbenen Anwartschaften ergeben, für die keine Gegenleistungen seitens des Zusageberechtigten mehr erbracht werden.

Eine Berücksichtigung künftiger Entwicklungen versicherungsmathematischer Annahmen stellt deshalb nach der hier dargestellten Auffassung eine begründete und notwendige Abweichung von der statischen Betrachtung des Stichtagsprinzips dar. Die Berücksichtigung der Dynamisierung lässt sich insbesondere damit begründen, dass die Erhöhung des Verpflichtungsumfangs aufgrund von Entgelt- und Rententrends der Versorgungszusage immanent ist und eine Nichtberücksichtigung zu einem unvollständigen Schuldenausweis führt.

C3.

Passivierung mittelbarer Versorgungszusagen (Tzn. 39-42)

Das Wahlrecht des Art. 28 Abs. 1 EGHGB zur Passivierung von mittelbaren Versorgungszusagen ist mit diesem Standardentwurf nicht vereinbar.

Anhang D: Vergleich mit IAS/IFRS und US GAAP

Im Folgenden sind die Abweichungen zwischen den IAS bzw. den US GAAP und diesem Standardentwurf dargestellt.

D1.

Gegenstand

IAS 19 regelt allgemein neben Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses zusätzlich andere langfristig fällige Leistungen sowie kurzfristig fällige Leistungen an oder für Arbeitnehmer und ist insofern weitergefasst als der vorliegende Standardentwurf.

D2.

Dienstzeitaufwand

Entgegen der Regelung im Standardentwurf ist nachzuverrechnender Dienstzeitaufwand nach IAS 19.96 ff. linear über den durchschnittlichen Zeitraum bis zum Zeitpunkt der Unverfallbarkeit der Anwartschaft zu verteilen. Eine unmittelbare Erfassung erfolgt nur, sofern die Anwartschaften bereits im Zeitpunkt der Einführung oder Änderung der Versorgungszusage unverfallbar sind. Nach US GAAP SFAS 87.24 ff. wird nachzuverrechnender Dienstzeitaufwand über die durchschnittliche Restdienstzeit der Aktiven verteilt. Für Inaktive ist unter bestimmten Umständen eine Erfassung über die durchschnittliche erwartete Restlebenszeit zulässig.

D3.

Erfassung versicherungsmathematischer Gewinne und Verluste (Korridor-Lösung)

Der vorliegende Standardentwurf fordert eine sofortige Realisation des auf vergangene Dienstjahre entfallenden Anteils versicherungsmathematischer Gewinne und Verluste. Demgegenüber erlauben IAS 19 und SFAS 87 sowie SFAS 106 die Verteilung von solchen Gewinnen und Verlusten versicherungstechnischer Natur auf Folgeperioden.

D4.

Ausweis eines Vermögenswertes

Nach IAS 19.54 erfolgt die Ermittlung der zu bilanzierenden Rückstellung bzw. des anzusetzenden Vermögenswertes gemäß einer Gegenüberstellung des Planvermögens und der Pensionsverpflichtung (*defined benefit obligation*, DBO) unter Berücksichtigung nicht erfasster versicherungsmathematischer Gewinne und Verluste sowie noch nicht erfasstem nachzuverrechnenden Dienstzeitaufwands. Demnach kann eine Pensionsrückstellung einen negativen Wert annehmen, also zu einem Vermögenswert werden. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn der Wert des bei dem rechtlich selbständigen Versorgungsträger gehaltenen Planvermögens die Höhe der Pensionsverpflichtung übersteigt (Überdeckung). Die Höhe des anzusetzenden Vermögenswertes ist jedoch auf den Anteil beschränkt (*asset ceiling*), den das bilanzierende Unternehmen künftig als ökonomischen Nutzen verwenden kann (IAS 19.58). Als solcher Nutzen gilt beispielsweise eine Beitragsrückgewähr oder Beitragssenkung. Bei der Ermittlung des Vermögenswertes sind noch ausstehende Tilgungsbeträge für versicherungsmathematische Verluste sowie nachzuverrechnender Dienstzeitaufwand einzubeziehen. Ein nach US GAAP zu bilanzierender Aktivposten ist nicht durch eine Obergrenze limitiert.

D5.

Mindestrückstellung (Additional Minimum Liability)

US GAAP (SFAS 87.36) verlangt den Ausweis einer Mindestrückstellung für den Fall, dass das Vermögen der rechtlich selbständigen Versorgungsträger und die Pensionsrückstellung nicht ausreichen, um die Pensionsverpflichtung für den Fall der Nichtfortführung des Pensionsplans (*accumulated benefit obligation*, ABO) zu decken. Die Pensionsverpflichtung für den Fall der Nichtfortführung des Pensionsplans ermittelt sich als Pensionsverpflichtung ohne Einbeziehung künftiger Gehaltssteigerungen. Die Mindestrückstellung ist erfolgsneutral in Höhe der Unterdeckung zu bilden. Eine Mindestrückstellung ist nach IAS nicht zu bilden.

D6.

Konstruktion von Planvermögen mittels Treuhandmodellen

Werden Vermögenswerte des Unternehmens einem Treuhänder mit der Maßgabe übertragen, dass diese Vermögenswerte ausschließlich und unwiderruflich nur für den Zweck der Deckung und Finanzierung der direkten Pensionsverpflichtungen des bilanzierenden Unternehmens verwendet werden dürfen, so erfüllen diese Vermögenswerte bei entsprechender Gestaltung eines solchen Modells (auch *contractual trust arrangement*, CTA, genannt) die Voraussetzung als Planvermögen nach IAS und US GAAP. Im Ergebnis mindern die Erträge dieser Vermögenswerte den Pensionsaufwand des Unternehmens. Außerdem werden Sie mit der Pensionsverpflichtung saldiert. Nach HGB und GoB gelten diese Vermögenswerte weiterhin als wirtschaftliches Eigentum des bilanzierenden Unternehmens und dürfen nicht mit der Pensionsverpflichtung saldiert werden.

Anhang E: Erfassung versicherungsmathematischer Gewinne und Verluste

E1.

Im Wege der Harmonisierung deutscher Rechnungslegung zur Bilanzierung und Bewertung von Pensionsverpflichtungen ist die Frage der Erfassung versicherungsmathematischer Gewinne und Verluste von besonderer Relevanz. Nach derzeit gültiger Regelung des IAS 19.94 ff. ist die Verteilung versicherungsmathematischer Gewinne und Verluste in Folgeperioden erlaubt. Der IASB diskutiert zurzeit jedoch eine mögliche Abschaffung der Korridor-Lösung. Eine Entscheidung darüber, so wie ein mögliches Inkrafttreten einer solchen Änderung ist jedoch im Zusammenhang mit dem IASB-Projekt „Reporting Performance“ zu sehen.

Die folgenden Ausführungen in Anhang E stellen dar, wie der vorliegende Standardentwurf angepasst werden müsste, wenn die Verteilung versicherungsmathematischer Gewinne und Verluste im Rahmen bestimmter Grenzen (Korridore) in Anlehnung an die derzeit gültigen Regelungen des IAS 19 zugelassen würde.

E2.

Tz. 15 ist folgendermaßen neu zu fassen:

Nachzuverrechnender Dienstzeitaufwand und versicherungsmathematische Gewinne und Verluste sind grundsätzlich unmittelbar in die Bilanzierung der Leistungsverpflichtung einzubeziehen und in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen. Alternativ können die versicherungsmathematischen Gewinne und Verluste entsprechend den Tzn. 26 A f. im Rahmen einer „Korridor-Lösung“ in künftigen Perioden erfasst werden. Nicht erfasste versicherungsmathematische Verluste stellen eine stille Last, nicht erfasste versicherungsmathematische Gewinne eine stille Reserve für das Unternehmen dar.

E3.

Im Anschluss an die Tz. 15 ist folgende neue Tz. einzufügen:

15 A.

Gewinne und Verluste aus Kürzungen und Abgeltungen einer Leistungszusage sind auch bei Anwendung der Korridor-Lösung im Zeitpunkt der Kürzung oder Abgeltung in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen.

E4.

Im Anschluss an die Tz. 28 sind folgende neue Tzn. einzufügen:

Versicherungsmathematische Gewinne und Verluste

28 A.

Die Erfassung der versicherungsmathematischen Gewinne und Verluste kann unterbleiben, wenn der Saldo der kumulierten noch nicht erfassten versicherungsmathematischen Gewinne und Verluste zum Ende der vorherigen Berichtsperiode 10 % des Barwerts der Versorgungsverpflichtung zu diesem Zeitpunkt nicht überstieg (Korridor-Lösung).

28 B.

Ein die 10 %-Grenze im Sinne von Tz. 26 A übersteigender Betrag muss anteilig über die erwartete durchschnittliche Restlebensarbeitszeit der von der Zusage erfassten Arbeitnehmer oder über einen kürzeren Zeitraum systematisch verteilt werden.

E5.

Im Anschluss an die Tz. 42 sind folgende neue Tzn. einzufügen:

42 A.

Bei mittelbaren Versorgungszusagen können versicherungsmathematische Gewinne und Verluste auch bei der Ermittlung des Deckungsvermögens auftreten.

42 B.

Die Berücksichtigung der versicherungsmathematischen Gewinne und Verluste gemäß Tz. 42 A zur Ermittlung der Deckungslücke kann unterbleiben, wenn der Saldo der kumulierten noch nicht erfassten versicherungsmathematischen Gewinne und Verluste gemäß Tz. 15 A f. und Tz. 40 A zum Ende der vorherigen Berichtsperiode den höheren der folgenden Beträge nicht überstieg:

- a) 10 % des Barwerts der Versorgungsverpflichtung zu diesem Zeitpunkt
- b) 10 % des beizulegenden Zeitwertes des Deckungsvermögens

42 C.

Ein die 10 %-Grenze im Sinne von Tz. 42 B neu übersteigender Betrag muss anteilig über die erwartete durchschnittliche Restlebensarbeitszeit der von der Zusage erfassten Arbeitnehmer oder über einen kürzeren Zeitraum systematisch verteilt werden.

E6.

Tz. 51 ist folgendermaßen zu ändern bzw. zu ergänzen:

- c) Darstellung der Entwicklung des Barwertes der Verpflichtung aus einer Leistungszusage und gleichartigen Verpflichtungen mit Überleitung zu den Bilanzposten;
- d) Saldo der noch nicht getilgten versicherungsmathematischen Gewinne oder Verluste,
- e) die Tilgungsmethode für versicherungsmathematische Gewinne und Verluste,

E7.

Tz. 52 ist folgendermaßen zu ergänzen:

- d) Der Barwert gemäß b) und das Deckungsvermögen gemäß c) sind auf den Bilanzposten überzuleiten.

E8.

Im Anschluss an die Tz. 58 ist folgende neue Tz. einzufügen:

58 A.

Unternehmen, welche die „Korridor-Lösung“ gemäß Tz. 15 A f. und 40 A f. anwenden, müssen zum Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung dieses Standardentwurfs alle versicherungsmathematischen Gewinne und Verluste bei der Ermittlung des Unterschiedsbetrags erfassen.

Erläuterung der Korridor-Lösung:

E9.

Nach IAS und US GAAP soll die Bilanzierung für ein Unternehmen Planungssicherheit aufweisen. Dies soll mit der Korridor-Lösung erreicht werden. Dabei wird zum Anfang der Berichtsperiode die Entwicklung der Pensionsrückstellung geschätzt, und diese Schätzwerte für die Bilanzierung verwendet. Am Ende der Berichtsperiode wird dann die tatsächliche Entwicklung ermittelt. Die Differenzen zwischen den tatsächlichen Werten am Ende des Jahres zu den Schätzwerten zu Beginn des Jahres werden als versicherungsmathematische Gewinne und Verluste bezeichnet.

Diese Differenzen müssen nicht unmittelbar bilanziert werden. Versicherungsmathematische Gewinne und Verluste sind nur dann zu erfassen, wenn der Saldo der aus den Vorjahren kumulierten, nicht erfassten versicherungsmathematischen Gewinne und Verluste am Ende der vorhergehenden Berichtsperiode größer ist als 10 % des Maximums aus dem Barwert der Verpflichtung aus einer Leistungszusage zu diesem Zeitpunkt und aus dem Zeitwert der Deckungsvermögens zu diesem Zeitpunkt.

Es bestehen folgende Bilanzierungswahlrechte:

- a) Sofortige Erfassung in der GuV (Benchmark treatment) (IAS 19.92 ff.).
- b) Korridor Approach (Alternative treatment):
 - die entstehenden Gewinne und Verluste müssen nicht sofort erfasst werden. Erst bei Überschreiten des Korridors müssen die über ihn hinausgehenden Gewinne und Verluste ab dem folgenden Wirtschaftsjahr in der GuV erfasst werden.
 - Dies kann wie folgt geschehen:
 - aa) Erfasst wird der Betrag, der den Korridor überschreitet, dividiert durch die erwartete durchschnittliche Restlebensarbeitszeit der Arbeitnehmer.
 - bb) Eine schnellere planmäßige Erfassung oder direkte Erfassung des überschießenden Betrags ist zulässig.